

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Tripkau und Kaarßen der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Tripkau

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kaarßen und Tripkau hat der Kirchenvorstand am 16.07.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 *Allgemeines*

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 *Gebührenpflichtige*

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 *Entstehen der Gebührenpflicht*

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 *Festsetzung und Fälligkeit*

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 *Stundung und Erlass der Gebühren*

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 *Gebührentarif*

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte: *entfällt*

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 13,00 € |

3. Rasengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 13,00 € |
| | |
| c) Rasenpflege -je Grabstelle- | 360,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 12,00 € |

4. Urnenreihengrabstätte:	<i>entfällt</i>
5. Urnenwahlgrabstätte:	<i>entfällt</i>
6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:	<i>entfällt</i>
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung;	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a)	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:	<i>entfallen</i>
II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	<i>entfällt</i>
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	100,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	100,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	200,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	50,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen:	
werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	<i>entfällt</i>
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	<i>entfällt</i>
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	<i>entfällt</i>
VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:	
Pro Jahr und Grabstelle	5,00 €
VII. Sonstige Gebühren:	
a) Abräumung von Grabmalen und Grabanlagen - je Grabstelle -:	nach tatsächlichem Aufwand
b) Entsorgung von steinernen Grabeinfassungen - je Grabstelle -:	nach tatsächlichem Aufwand
c) Rasengrabplatte	nach tatsächlichem Aufwand

§ 7
Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Tripkau, den 16.07.2007
Der Kirchenvorstand:





P. Ullrich, Vorsitzender




Möller, Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 29.04.2008

Der Kirchenkreisvorstand:





Superintendent Dr. Berner, Vorsitzender



Pastor Giesel, Kirchenkreisvorsteher